

Grundantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)		EMFAF-G	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und der Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat III.4 – 63.08.01.01-001034 vom 14. September 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1075 bis 1116)	Maßnahme-Nr.: 803		
	Unternehmensnummer (9-stellig):		
	ZID-Nummer (15-stellig):		
Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Geschäftsbereich 3, EU-Zahlstelle, Förderung			
1. Antragsteller / Antragstellerin			
Name, Vorname:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Wohnort:			
(Für die Auszahlung wird auf die zu oben angegebenen Unternehmensnummer gespeicherte Bankverbindung des Geschäftskontos zurückgegriffen)			
1.1 Einstufung Antragsteller / Antragstellerin			
1.1.1 Ich / wir übe(n) eine wirtschaftliche Tätigkeit ¹⁾ aus (wenn nein, weiter mit 1.2)	ja	nein	
1.1.2 Ich / wir habe(n) ein Partnerunternehmen ²⁾ (wenn ja, dann ist Anlage Bescheinigung Steuerberater erforderlich)	ja	nein	
1.1.3 Ich / wir habe(n) ein verbundenes Unternehmen ³⁾ (wenn ja, dann ist Anlage Bescheinigung Steuerberater erforderlich. Ausnahme: wenn 1.1.4 = nein)	ja	nein	
1.1.4 Das über natürliche Personen verbundene Unternehmen ³⁾ ist ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig	ja	nein	
1.1.5 Einordnung der Unternehmensklasse (siehe auch Benutzerleitfaden zur Definition von KMU) Mein / Unser Unternehmen sowie meine / unsere Partnerunternehmen ²⁾ und verbundenen Unternehmen ³⁾ ist / sind in Bezug auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ein: (sofern nicht abweichend von den beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren; bei Neugründern ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind die Werte nach Treue und Glauben zu schätzen)			
(gemäß Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473)	Mitarbeitendenzahl (Vollzeitarbeitskraft)	Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme (in Mio. Euro)	
Kleinstunternehmen	< 10	max. 2	max. 2
Kleines Unternehmen	10 bis < 50	> 2 bis max. 10	> 2 bis max. 10
Mittleres Unternehmen	50 bis < 250	> 10 bis max. 50	> 10 bis max. 43
<p>¹⁾ Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob Einnahmen erzielt werden sollen. Der Begünstigte steht im Wettbewerb mit anderen. Die Rechtsform der wirtschaftlichen Einheit nach nationalem Recht ist nicht entscheidend, d. h. auch Vereine, Verbände, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, Teile der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie Privatpersonen können wirtschaftlich tätig sein. Nicht hierunter fallen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, solange sie hoheitlich tätig sind. Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet worden sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbszweck wirtschaftlich tätig sein, d. h. ein Verein kann unabhängig von Vereinsziel, Gewinnerzielungsabsicht oder seiner steuerlichen Behandlung im beihilferechtlichen Sinne wirtschaftlich tätig sein. Die Beurteilung ist bezogen auf das geförderte Vorhaben vorzunehmen, d.h. es ist zu anzugeben, ob das geförderte Vorhaben einen Bezug zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Antragstellenden aufweist.</p> <p>²⁾ „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von ³⁾ gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von ³⁾ — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).</p> <p>Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von ³⁾ einzeln oder gemeinsam mit dem betreffenden Unternehmen verbunden sind:</p>			

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren („Business Angels“), sofern der Gesamtbetrag der Investition dieser „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

³⁾ „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in ²⁾ Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in ²⁾ genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.

1.2 Erklärung des Antragstellers/der Antragstellenden zum Unternehmen gemäß Begriffsbestimmung der Richtlinie

Fischereiunternehmen (KMU ⁴⁾)	vom Wasserverband	vom eingetragenen Fischereiverband	
Aquakulturunternehmen (KMU ⁴⁾)	vom Wasserverband	vom eingetragenen Fischereiverband	
Zusammenschluss von Aquakulturunternehmen			
Verarbeitungsunternehmen (KMU ⁴⁾)			
Neueinsteigerin bzw. Neueinsteiger	Fischerei	Aquakultur	Verarbeitung
Vermarktungsunternehmen (KMU ⁴⁾)			
das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt			
Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in öffentlicher Trägerschaft			
Hochschule, gemeinnützige wissenschaftliche / technische Einrichtung in NRW in privater Trägerschaft			
sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts (wie Fischereigenossenschaften) - ohne Gemeinden, Kreise und Wasserverbände			
eingetragener Fischereiverband, Stiftung Wasserlauf NRW			

⁴⁾ KMU = Kleinunternehmen, kleines und mittleres Unternehmen

1.3 Handelt es sich um eine kollektive Antragstellerin bzw. einen kollektiven Antragsteller nach Nummer 5.5.1 f), 5.5.2 c), 5.5.2 g), 5.5.8 c) der Richtlinie: ja nein

Es ist zunächst der Antrag EMFAF-K zur Beantragung des Fördersatzes bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Nach Festsetzung des Fördersatzes durch die Bewilligungsbehörde kann der Antrag EMFAF-G mit dem festgesetzten Fördersatz gestellt werden.

1.4 Vorsteuerabzugsberechtigung Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir zum Vorsteuerabzug berechtigt bin / sind: ja nein

Sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer unter 3.1 b) aufzuführen und unter 3.1 d) in Abzug zu bringen. Ausnahme: beantragte Maßnahme nach 2.2.2 Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und die (Brutto)Gesamtkosten unter 5 Millionen Euro liegen, ist die Umsatzsteuer zuwendungsfähig und nicht unter 3.1 b) aufzuführen. Es ist ein Nachweis vom Finanzamt beizulegen (siehe beizufügende Anlagen).

2. Beantragte Maßnahme

Ich / Wir beantrage/n hiermit die Gewährung einer Zuwendung gemäß folgender Nummer Richtlinie: (Nur 1 Antrag pro Fördersatz (siehe 3.1 e)) in einer Maßnahme. Bei mehreren Fördersatzen sind getrennte Anträge zu stellen.)

2.1 Nachhaltige Fischerei sowie Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen

- 2.1.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Fischerei ^{5) 6)}
- 2.1.2 Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Fischerei
- 2.1.3 Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei
- 2.1.4 Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur ⁷⁾

- 2.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels ⁸⁾
- 2.1.6 Schutz und Verbesserung der Wasserfauna und -flora und Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands beziehungsweise eines guten Umweltzustands ⁹⁾
- 2.1.7 Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura 2000-Gebieten ¹⁰⁾

2.2 Nachhaltige Aquakulturtätigkeiten⁶⁾ sowie Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

(Für folgende Maßnahme ist ein separates Antragsformular zu verwenden:

2.2.4 Vergütung von Umwelleistungen bei der Bewirtschaftung von (Karpfen-)Warmwasserteichen (EMFAF-G Ausgleich))

- 2.2.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur ^{5) 6) 11) 12)}
 - darunter Diversifizierung im weiteren Sinne ¹³⁾ darin Tourismus
- 2.2.2 Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Aquakultur
 - darunter Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt ¹⁴⁾
- 2.2.3 Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur
- 2.2.4 Vergütung von Umwelleistungen
- 2.2.5 Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz ¹¹⁾
- 2.2.6 Betriebsübergreifende und sektorweite Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur ¹⁵⁾
- 2.2.7 Förderung von Tierschutz und Tierwohl
- 2.2.8 Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Aquakultur ¹⁶⁾
- 2.2.9 Verbesserung von Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge in der Verarbeitung und Vermarktung ¹⁷⁾
- 2.2.10 Innovationen in der Verarbeitung und Vermarktung ¹⁷⁾
- 2.2.11 Gesundheit und Sicherheit in der Verarbeitung und Vermarktung ¹⁷⁾
- 2.2.12 Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Verarbeitung und Vermarktung ^{16) 17)}
- 2.2.13 Kommunikation und betriebsübergreifende Information in der Verarbeitung und Vermarktung ¹⁷⁾

⁵⁾ maximal 100 000 Euro Zuschuss bei Fahrzeugen - auch Vorführfahrzeuge - (maximal bis 40 km/h) bzw. Anhängern für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller

⁶⁾ bei „innovative Erzeugnisse, Verfahren und Ausrüstungen“ ist eine Bestätigung, durch das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt bzw. durch die Verwaltungsbehörde notwendig

⁷⁾ maximal 100 000 Euro Zuschuss für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller

⁸⁾ bei Bootsmotorentausch ist maximal eine Gesamtlänge des Fischereifahrzeugs, dessen Motor getauscht werden soll von 24 m und ein Mindestalter des Fischereifahrzeugs und des auszutauschenden Motors von 5 Jahren zulässig. Der alte Motor muss mit fossilen Kraftstoffen betrieben worden sein und der neue Motor darf nicht mit fossilen Kraftstoffen betrieben werden können. Der neue Motor darf keine höhere Leistung haben als der alte und ist einer technischen Überprüfung (Abnahmeprotokoll eines Fachbetriebs für Bootsmotoren) zu unterziehen.

⁹⁾ Direkte Besatzmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Wiederansiedlungs- oder andere Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen. Für die Wiedereinbürgerung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten und Bekämpfung invasiver Arten ist eine entsprechende Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde notwendig.

¹⁰⁾ in Nordrhein-Westfalen

¹¹⁾ bei Kreislaufanlagen in Nordrhein-Westfalen maximal 300 000 Euro Zuschuss für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller. Der Grundantrag wird vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt fachlich geprüft. Keine Photovoltaik (=> 2.2.8).

¹²⁾ für neu abzuschließende Fischbestandsversicherungen maximal 20 000 Euro Zuschuss/Laufzeitjahr, maximal bis einschließlich 2028

¹³⁾ Diversifizierung in die Aquakultur im weiteren Sinne maximal 300 000 Euro Zuschuss für nicht öffentliche Antragstellerinnen bzw. für nicht öffentliche Antragsteller

¹⁴⁾ für neu abzuschließende Ausbildungsverträge. 4 000 Euro Zuschuss/Ausbildungsjahr für die Berufsausbildung zur Fischwirtin / zum Fischwirt. Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann im Falle der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses je Monat der Verlängerung ein Zuschuss in Höhe von 1/12 des für das dritte Ausbildungsjahr angegebenen Betrags für bis zu höchstens zwölf Monate gewährt werden.

¹⁵⁾ Forschungsmaßnahmen sind von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung (wie das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt, Universitäten oder Fachhochschulen) durchzuführen. Es ist eine Abstimmung mit dem für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde notwendig. Es ist eine positive fachliche Stellungnahme und eine Bestätigung der Ergebnisse durch das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt bzw. durch die Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Forschungsergebnisse sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.

¹⁶⁾ Anlagen zur Stromproduktion maximal 300 000 Euro Zuschuss

¹⁷⁾ Vorhaben von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen mit Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen maximal 300 000 Euro Zuschuss

2.3 Bewertung der Maßnahme		
a) Ich habe bereits eine Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms Europäischer Meeres- und Fischereifond (EMFF) bzw. Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) beantragt oder erhalten: ja nein		
b)	Es handelt sich um eine beantragte Maßnahme nach 2.1 Die Maßnahme soll die Wirtschaftlichkeit erhalten verbessern	keine Angabe
c)	Es handelt sich um eine beantragte Maßnahme nach 2.2 Mit der Maßnahme werden Arbeitsplätze gesichert neu geschaffen	keine Angabe
d)	Es handelt sich um eine beantragte Maßnahme nach 2.2.1 bis 2.2.8 Die produzierte Menge wird durch die Investition gesichert gesteigert um ca. %	keine Angabe
e)	Es handelt sich um eine beantragte Maßnahme nach 2.2.1 bis 2.2.8 Das Einkommensniveau wird durch die Investition / Kompensation gesichert um mindestens 20 % gesteigert	keine Angabe
f)	Es handelt sich um eine beantragte Maßnahme nach 2.2.9 bis 2.2.13 Die Maßnahme soll der Erhöhung der Produktionskapazität oder der Umsatzsteigerung dienen ja nein	keine Angabe
2.4 Bezeichnung der geplanten Maßnahme		
2.5 Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme (Angaben zum Gegenstand und zu den wichtigsten Zielen)		
2.6 Die Maßnahme ist:		
innovativ	nein	ja (Anlage 7.25.1 erforderlich)
investiv	nein	ja (Ziffer 5 bzw. Anlage 7.14 erforderlich)
2.7 Geplanter Durchführungszeitraum	Beginn am (Tag, Monat, Jahr)	Abschluss am (Tag, Monat, Jahr)
2.8 Durchführungsstelle Die Maßnahme soll an der nachstehenden Stelle (Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Ort, Straße) durchgeführt werden:		

3. Finanzierung		Betrag in Euro	Von der Bewilligungs- behörde festgestellter Betrag in Euro
3.1 Finanzierungsplan / Beantragte Förderung			
a)	Gesamtkosten (laut Anlage Darstellung der Gesamtkosten)		
b)	Nicht zuwendungsfähige Kosten (wie ggf. Umsatzsteuer, Skonto oder Sonstiges)		
c)	Leistungen Dritter ¹⁸⁾ (ohne öffentliche Förderung)		
d)	Zuwendungsfähige Ausgaben (= Zeile a) abzgl. Zeile b) und Zeile c))		
e)	Beantragte Förderung ¹⁹⁾ mit % Fördersatz ²⁰⁾		
f)	Sonstige beantragte / bewilligte öffentliche Förderung durch ²¹⁾		
g)	Eigenanteil ²²⁾ (= Zeile d) abzüglich Zeile e) und Zeile f)) Bei Minusergebnis ist Zeile e) entsprechend zu reduzieren		

- 18) Anlage Nachweis Leistungen Dritter erforderlich
 19) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung mehr als 2 000 Euro beträgt. Bei Aalbesatzmaßnahmen 250 Euro
 20) bei der Festbetragsfinanzierung für Berufsausbildung zur Fischwirtin / zum Fischwirt ist keine Angabe des Fördersatzes erforderlich
 21) Anlage Nachweis sonstige beantragte/ bewilligte öffentliche Förderung
 22) bei über 10 000 Euro baren Eigenmitteln Anlage Nachweis der Eigenmittel erforderlich,
 bei Kreditaufnahme Anlage Kreditbereitschaftserklärung erforderlich

3.2 Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	in Euro			
	Zuwendungsfähige Ausgaben (Summe der Einzelbeträge pro Jahr entspricht Zeile d))		Förderung (Summe der Einzelbeträge pro Jahr entspricht Zeile e))	
	beantragt	festgestellt	beantragt	festgestellt
im Jahr (fortlaufend, beginnend mit Antragsjahr)				

4. Begründung

a) Zur Notwendigkeit der Maßnahme
 (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Nutzen, Bezug auf die Förderziele des EMFAF)

b) Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u.a.: Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

5. Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
(bei investiven Maßnahmen privater Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erforderlich)
vor Beginn und für die ersten drei Geschäftsjahre nach Durchführung des Vorhabens bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 50 000 Euro. Bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben über 50 000 Euro ist die Anlage „Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin bzw. des Antragstellers“ ausgefüllt beizufügen. Die Angaben zu Ziffer 5. entfallen dann.

Angaben in Euro (mit zwei Nachkommastellen)		(Buchf.) Jahr	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
			vor Durchführung	nach Durchführung	nach Durchführung	nach Durchführung
			20	20	20	20
1)	Betriebliche Gesamteinnahmen					
2)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3)	Bruttowertschöpfung (= Zeile 1) abzüglich Zeile 2))					
4)	Personalausgaben					
5)	Sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Versicherungen)					
6)	Abschreibungen					
7)	Zinsen und andere Aufwendungen					
8)	Zinsen und andere Aufwendungen, für Kredite im Rahmen der EMFAF-Förderung					
9)	Gewinn vor Steuern (= Zeile 3) abzüglich Zeile 4), 5), 6), 7) und 8))					

6.	Verpflichtungen, Erklärungen, Einverständnis und Versicherung
6.1	Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns,
6.1.1	der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
6.1.2	jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
6.1.3	alle Änderungen meiner / unserer im InVeKoS gespeicherten Adressdaten, einschließlich der Bankverbindung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,
6.1.4	die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu veräußern, zu verpachten oder nicht beziehungsweise nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. In der Regel erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrags,
6.1.5	sofern spezielle vergaberechtliche Vorgaben für mich / uns gelten, diese auch im Rahmen der Fördermaßnahme einzuhalten,

6.1.6	auf die Förderung durch den EMFAF nach den Regelungen von Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und den Vorgaben des ‚Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen‘ hinzuweisen,
6.1.7	für die Überprüfung des Programm-Erfolges sogenannte Output- und Ergebnisindikatoren zur Verfügung zu stellen,
6.1.8	alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Bei nicht investiven Maßnahmen beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.
6.2	Ich / Wir erkläre(n), dass
6.2.1	mir / uns die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds in gültiger Fassung sowie die dazugehörigen Rechtsgrundlagen bekannt sind (Der Wortlaut ist einsehbar unter folgenden Internetseiten: EU - www.eur-lex.europa.eu , Bund - www.gesetze-im-internet.de , Land - www.recht.nrw.de),
6.2.2	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen und gegebenenfalls nachgereichten Unterlagen) vollständig und richtig sind,
6.2.3	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
6.2.4	bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind,
6.2.5	die Charta der Grundrechte der EU nach den Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2016/C 269/01) beachte,
6.2.6	beantrage bzw. geförderte Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 1.3.6 eine maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit beziehungsweise maximale Fahrgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h haben,
6.2.7	bekannt ist, dass Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger sich erstmalig kommerziell in der Fischerei, Aquakultur oder Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Nordrhein-Westfalen betätigen. Die Absichten müssen ausreichend konkret sein und es muss für alle Maßnahmen, außer denen, die der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dienen, eine passende Qualifikation vorliegen. Es sind ergänzende Unterlagen wie Geschäftsplan, Machbarkeitsstudie (bei Investitionen über 50 000 Euro mit einer Umweltprüfung) Marktstudie vorzulegen, mit denen die Machbarkeit und die Marktchancen abgeleitet werden kann. Die Unterlagen entsprechen den Anforderungen des ‚Merkblatts für Neueinsteiger‘,
6.2.8	bekannt ist, dass unter Direktvermarktung im Sinne dieser Richtlinie die Vermarktung selbst gefangener beziehungsweise in Aquakultur erzeugter Organismen und / oder daraus hergestellter Erzeugnisse an den Endverbraucher zu verstehen ist. Zukäufe von fremden Erzeugnissen zur Erweiterung des Angebots sind dabei unschädlich,
6.2.9	bekannt ist, dass Maßnahmen zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura-2000-Gebieten nach Richtlinie nur in Nordrhein-Westfalen gefördert werden,
6.2.10	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 d) und f) der Richtlinie Angelteiche ausgenommen sind,
6.2.11	bekannt ist, dass für Fischbestandsversicherungen nach Nummer 2.2.1 e) der Richtlinie nur noch nicht abgeschlossene Verträge gefördert werden. Die Verträge dürfen bis einschließlich 2028 gefördert werden,
6.2.12	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 a) der Richtlinie die Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 26. November 2016 (BGBl. I Nr. 10 S. 312) eines noch nicht begonnenen Ausbildungsverhältnisses gefördert wird und die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung geeignet sein muss. Dies ist durch Vorlage eines von der zuständigen Stelle genehmigten Ausbildungsvertrags mit dem Verwendungsnachweis zu belegen,
6.2.13	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 b) der Richtlinie die Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ex-situ-Erhaltung und -Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu stehen haben, die von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden,
6.2.14	mir / uns der Förderausschluss gemäß Nummer 2.3 a) bis m) der Richtlinie bekannt ist und berücksichtigt ist,
6.2.15	dass ich / wir meinen / unseren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben (bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist es ausreichend, wenn die Anlage in Nordrhein-Westfalen liegt),
6.2.16	bekannt ist, dass für Maßnahmen nach Nummer 2.2 - außer bei Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteigern deren Maßnahme der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dient - die Unternehmerin oder der Unternehmer oder eine Angestellte oder ein Angestellter ein Abschluss als Fischwirtin oder Fisch-

	wirt (für die Algenproduktion als Landwirtin oder Landwirt, Fischwirtin oder Fischwirt) oder einen vergleichbaren Abschluss nachzuweisen ist. Einschlägige berufliche Erfahrungen oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen können die Qualifikation ebenfalls belegen,
6.2.17	bekannt ist, dass die anfallenden Verwaltungsgemeinschaftsausgaben als Pauschalsatz von 15 Prozent zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben anerkannt werden können. Die Pauschale umfasst für die Ausgabearten nach Nummer 5.4 a) bis h) der Richtlinie,
6.2.18	bekannt ist, dass Forschungsmaßnahmen sind von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung (wie das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt, Universitäten oder Fachhochschulen) durchzuführen. Es ist eine Abstimmung mit dem für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde notwendig. Es ist eine positive fachliche Stellungnahme durch das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt bzw. durch die Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Forschungsergebnisse sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen,
6.2.19	bekannt ist, dass die Zuwendung zur Förderung der nachhaltigen Aquakultur gewährt werden kann, wenn die angestrebten Resultate den Zielen des aktuellen nationalen Strategieplans Aquakultur der Bundesrepublik Deutschland entsprechen,
6.2.20	bei Bootsmotorentausch nach Maßnahme Nummer 2.1.5 die Regelungen nach Nummer 4.7 der Richtlinie eingehalten werden,
6.2.21	bekannt ist, dass die Entscheidung, ob ein Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis, -verfahren oder -ausrüstung innovativ ist vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt getroffen wird. Sollte das für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt hier eine Maßnahme beantragen, erfolgt die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde,
6.2.22	die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind,
6.2.23	für die personenbezogenen Ausgaben das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG Nordrhein-Westfalen) zu beachten,
6.2.24	die geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen den Kostengruppen 300, 400, 550 sowie 700 der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
6.2.25	der beantragte Fördersatz dem Zuwendungssatz gemäß Nummer 5.5 der Richtlinie entspricht,
6.2.26	die beantragte Maßnahme nicht zum hauptsächlichen Zweck der Umgehung der Zuwendungsbegrenzung aufgeteilt wird, obwohl es sich um eine in sich zusammenhängende Maßnahme handelt. Es wird darauf geachtet, dass bei der Beantragung einer Maßnahme jeweils nur ein Zuwendungssatz zur Anwendung kommt,
6.2.27	bekannt ist, dass Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nicht gilt und zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der ANBest-P ab einem Auftragswert von 7 500 Euro netto mindestens drei Angebote einzuholen sind. Sofern spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, werden diese auch im Rahmen der Fördermaßnahme eingehalten. Bei der Markterkundung für Vorführgeräte oder Vorführfahrzeuge ein Vergleich mit Neugeräten oder Neufahrzeugen zulässig ist. Das ‚Merkblatt zur Auftragsvergabe‘ angewandt wird,
6.2.28	bekannt ist, dass der Antrag einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen wird und die Auswahlkriterien laut ‚Merkblatt zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien‘ von der Bewilligungsbehörde anzuwenden sind. Nur Anträge, die bei den Auswahlkriterien der ersten Stufe eine Mindestpunktzahl erreichen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sollten im Laufe der Förderperiode mehr zuwendungsfähige Anträge eingehen als Haushaltsmittel verfügbar sind, werden in einer zweiten Stufe Auswahltermine festgesetzt und die Anträge nach zusätzlichen Auswahlkriterien bewertet. Eine Auswahl erfolgt dann nach den erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Planfonds. Anträge, die die Mindestkriterien nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt,
6.2.29	bekannt ist, dass für Anträge von Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger sowie im Bereich geschlossener Aquakulturanlagen (Kaltwasser- und Warmwasser-Kreislaufanlagen) vom für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt fachlich geprüft werden und von der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls zusätzlich zu erbringende Unterlagen eingefordert werden (wie Wirtschaftlichkeitsberechnung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit anhand bestehender Anlagen gleichen Bautyps, Absatzwege, Vermarktungsstrategie der erzeugten Produkte, Sicherstellung der Satzfishversorgung),
6.2.30	bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nur vorgenommen werden kann, wenn alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Bewilligungsbehörde vorliegen,
6.2.31	bei der Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auftreten. Die Maßnahme hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Bundesimmissionsschutzgesetz bestanden hat bzw. es fällt nach diesen Vorschriften nicht unter die UVP-Pflicht. Wenn das Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist, sind Auflagen und Bedingungen aus der Baugenehmigung zu beachten,
6.2.32	bekannt ist, dass die Sachverhalte 6.4.2 bis 6.4.4 auch nach Einreichung des Grundantrags bis zur letzten Auszahlung und in einem Zeitraum von fünf Jahren danach nicht eintreten dürfen. Ich / wir erkläre(n) ausdrücklich, dass ich / wir der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Mitteilung machen werde(n), wenn wegen

	der fraglichen Sachverhalte ermittelt wird oder, wenn Rechtsfolgen festgesetzt worden sind. Mir / uns ist bekannt, dass die gewährte Zuwendung bei Eintritt der vorstehenden Sachverhalte zurück zu zahlen ist,
6.2.33	Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV eingehalten wird,
6.2.34	von den Verpflichtungen und Hinweisen in den Merkblättern zur EMFAF-Förderung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde Kenntnis genommen zu haben und diese berücksichtigt zu haben beziehungsweise zu berücksichtigen.
6.2.35	ich / wir mit Einreichung meines / unseres Grundantrags die Einwilligung erteilen, dass mir / uns Bescheide elektronisch über das Antragstellerpostfach bekannt gegeben werden. Zudem ist mir / uns bekannt, dass ich / wir über Nachrichteneingänge einen Hinweis an die von mir / uns im Antrag auf Erteilung einer Unternehmensnummer angegebene Mailadresse erhalte. Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, die über das Antragstellerpostfach erhaltenen Nachrichten abzurufen.
6.3	Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass
6.3.1	Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen beziehungsweise elektronische Daten eingeräumt und die notwendigen Auskünfte erteilt,
6.3.2	insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen die erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung zurückgefordert werden können,
6.3.3	Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt werden können,
6.3.4	Maßnahmen und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Förderprogramms des EMFAF eine Finanzierung erhalten haben, entsprechend der Angabe im ‚Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen‘ veröffentlicht werden.
6.4	Ich/ Wir versichere(n), dass
6.4.1	gegen mich / uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich / wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde/n,
6.4.2	ich / wir keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 der Verordnung (EG) 1224/2009 oder in Bezug auf andere vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassene Rechtsvorschriften begangen habe(n),
6.4.3	ich / wir weder im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) noch im EMFAF einen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist,
6.4.4	ich/ wir nicht gegen die Umweltvorschriften im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG in der jeweils geltenden Fassung verstoßen habe(n) oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist,
6.4.5	die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und dass ich / wir keine terroristische Vereinigung bin/ sind oder terroristische Vereinigungen unterstütze/unterstützen,
6.4.6	ich / wir nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Fischreifahrzeugs beteiligt war/en, das auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffes, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde.

7. Beizufügende Anlagen

Alle Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen. Rot markierte Anlagen sind in der Regel immer erforderlich. Anlagen können von der Bewilligungsbehörde an- bzw. nachgefordert werden.

- 7.1 ausführliche Beschreibung der Maßnahme (immer erforderlich)
- 7.2 Anlage 1 Indikatoren (immer erforderlich)
- 7.3 Anlage 2 Statistische Angaben (immer erforderlich)
- 7.4 Auszug aus dem Genossenschafts-, Handels- bzw. Vereinsregister, Satzung, Gesellschaftsvertrag (wenn kein Einzelunternehmen oder öffentlicher Antragstellerin/Antragsteller)
- 7.5 Bescheinigung Steuerberater (siehe 1.1.2, 1.1.3)
- 7.6 Nachweis des Finanzamtes, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt
- 7.7 **Nachweis zur Angemessenheit der Kosten je Auftragsgegenstand / Gewerk durch**
 - 7.7.1 Kostenschätzung (Auftragswert bis 500 € netto)
 - 7.7.2 Nachweis der allgemeinen Kostenrecherche (z.B. Katalog, Internet) (Auftragswert > 500 - 7 500 € netto)
 - 7.7.3 1 Firmenangebot (ab Auftragswert über 7 500 € netto)
- 7.8 **Darstellung der Gesamtkosten (aus den Nachweisen zur Angemessenheit der Kosten)**
- 7.9 Nachweis Leistungen Dritter (sofern unter 3.1 c) angegeben)
- 7.10 Nachweis sonstige beantragte / bewilligte öffentliche Förderung (sofern unter 3.1 f) angegeben)
- 7.11 Nachweis der Eigenmittel (bei über 10 000 € baren Eigenmitteln erforderlich) (**Formblatt**)
- 7.12 Kreditbereitschaftserklärung (bei Kreditaufnahme immer erforderlich) (**Formblatt**)
- 7.13 Darstellung der wirtschaftlichen Lage (bei investiven Maßnahmen privater Antragstellender mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben über 50 000 €) (**Formblatt**)
- 7.14 Jahresabschluss (Bilanz, GuV; bei Neueinsteigerin bzw. Neueinsteiger im Rahmen der Betriebsgründung Eröffnungsbilanz) (bei investiven Maßnahmen privater Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erforderlich)
 - 7.14.1 bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben über 50 000 €: der letzten 3 Jahre
 - 7.14.2 bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis 50 000 €: des letzten Jahres
- 7.15 Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag, Pachtnachweis Fischereirecht auf NRW-Gewässer soweit vorhanden
- 7.16 Erforderliche Genehmigungen (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, veterinärrechtliche Zulassung, EU-Zulassung)
- 7.17 Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Bundesimmissionsschutzgesetz
- 7.18 EMFF-Auskunft aus der Verstoßdatei des SeeFischG (nur bei antragstellenden privaten natürlichen Personen / privaten wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens mit Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen) (siehe https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Verstossdatei/Verstossdatei_node.html)
- 7.19 **Zusätzlich für direkte Personalausgaben**
 - 7.19.1 Angabe zur Eingruppierung vergleichbarer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes mit Angabe der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in der Maßnahme
- 7.20 **Zusätzlich bei Bauvorhaben**
 - 7.20.1 Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
 - 7.20.2 Bestätigung der Baukosten durch Architekten oder Sachverständigen
 - 7.20.3 Bauzeitplan
 - 7.20.4 Erläuterungsbericht des Architekten mit genauer Beschreibung der Baumaßnahmen und Ausführungsart sowie Beschaffenheit des Baugrundes
 - 7.20.5 Vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte und Lageplan mit Einzeichnung der zur Bebauung und Befestigung vorgesehenen Flächen
- 7.21 **Zusätzlich für Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteiger nach 1.2** (für alle Maßnahmen, außer denen, die der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dienen - gemäß Merkblatt für Neueinsteiger)
 - 7.21.1 Nachweis der notwendigen fachlichen Kenntnisse der Unternehmerin / des Unternehmers für den Betrieb eines Aquakulturunternehmens (sofern kein Abschluss zur Fischwirtin / zum Fischwirt, zur Landwirtin / zum Landwirt für die Algenproduktion oder vergleichbarer Abschluss)
 - 7.21.2 Sachkundenachweis gemäß § 4 Tierschutzgesetz (bei Betäuben oder Töten von Wirbeltieren)
 - 7.21.3 Geschäftsplan
 - 7.21.4 Machbarkeitsstudie, inkl. Umweltprüfung des Vorhabens (bei zuwendungsfähigen Ausgaben über 50 000 €)
 - 7.21.5 Marktstudie
- 7.22 **Zusätzlich für Bootsmotorentausch nach 2.1.5**
 - 7.22.1 Nachweis maximale Länge Fischereifahrzeug
 - 7.22.2 Nachweis Alter auszutauschender Motor und des Fischereifahrzeugs (Indienststellung)
 - 7.22.3 Nachweis Kraftstoffart und Leistung [kW] des auszutauschenden und beantragten Motors

7.23	Zusätzlich für die Wiedereinbürgerung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten und Bekämpfung invasiver Arten nach 2.1.6
7.23.1	Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde, dass es sich um eine nach Unionrecht zulässige Wiederansiedlungs-, andere Erhaltungs- oder Versuchsbesatzmaßnahme handelt
7.23.2	Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde, dass es sich um eine gefährdete Art handelt
7.23.3	Bestätigung des für Fischerei und Aquakultur zuständigen Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde, dass es sich um die Bekämpfung einer invasiven Art handelt
7.24	Zusätzlich bei „innovative Erzeugnisse, Verfahren und Ausrüstungen“ nach 2.1 oder 2.2
7.24.1	Bestätigung der Innovation des für Fischerei und Aquakultur zuständige Landesamt bzw. der Verwaltungsbehörde
7.25	Zusätzlich für Maßnahmen nach 2.2.1 bis 2.2.8 (außer bei Neueinsteigerinnen bzw. Neueinsteigern deren Maßnahme der Qualifikation oder der Unterstützung der Betriebsgründung dient)
7.25.1	Abschluss zur Fischwirtin / zum Fischwirt (zur Landwirtin / zum Landwirt für die Algenproduktion) oder einer vergleichbaren Qualifikation der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten
7.25.2	ggf. Darstellung der einschlägigen beruflichen Erfahrungen, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen der Unternehmerin / des Unternehmers oder einer / eines Angestellten
7.26	Zusätzlich für geschlossene Kreislaufanlagen (Kalt- und Warmwasser-Kreislaufanlagen) nach 2.2
7.26.1	Wirtschaftlichkeitsberechnung
7.26.2	Darstellung der Wirtschaftlichkeit anhand bestehender Anlagen gleichen Bautyps, Absatzwege, Vermarktungsstrategie der erzeugten Produkte, Sicherstellung der Satzfishversorgung
7.27	Zusätzlich für Erneuerbare Energien nach 2.2.8 und 2.2.12
7.27.1	Produktdatenblätter der Hersteller
7.27.2	nachvollziehbare standortspezifische Berechnung des zu erwartenden jährlichen Durchschnittsertrags (mit Darstellung der Datengrundlage)
7.27.3	Einspeisezusage des Netzbetreibers
7.27.4	Nachweis des Strombezugs der beiden letzten Jahre (Jahresabrechnungen) oder
7.27.5	nachvollziehbare Prognose des jährlichen Stromverbrauchs (bei Leistungssteigerung, Neuanlage)
7.27.6	Luftbild-/Lageplan mit Standorterkennung
7.27.7	Eigenerklärung
7.28	Weitere Anlagen: